

**Wasserverband „Rottumtal“
Sitz Mietingen – Rathaus**

**Bekanntmachung
vom 01. August 2022**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Rottumtal“

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die
Verbandsversammlung am 27.06.2022 folgende

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	266.700 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-266.700 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Eträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	256.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-250.500 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	6.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	793.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-793.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo aus 2.3 und 2.6)	6.400 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-8.300 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.900 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000 €

§5 Umlagen der Verbandsgemeinden

a) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** wird für HRB Goppertshofen für 75,455 Flusskilometer festgesetzt auf 6.500 €

b) die **Umlage für die Unterhaltung des Rückhaltebeckens Goppertshofen** wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 150.600 €

c) die **Zinsumlage** (HRB Goppertshofen) wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 1.500 €

d) **Abschreibungsumlage** (als Ersatz der Tilgungsumlage) wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 8.300 €

e) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Mittlere Halde nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 6.500 €

f) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Ringschnait nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 6.500 €

g) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Äpfingen nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 6.500 €

Mietingen, den 27.06.2022



Hochdorfer
Verbandsvorsteher

- I. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 26.07.2022, AZ.: 11-902.41 die Gesetzmäßigkeit obiger Haushaltssatzung bestätigt.
- II. Der jeweils festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredits mit 5.000 € ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 266.700 € nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).
- III. Es wurde darauf hingewiesen,
 - dass laut § 81 Abs. 2 GemO die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, somit am 01.12.2021 der Rechtsaufsicht vorliegen soll.
 - dass der Verband Ende 2025 mit einer negativen Liquidität plant. Es sei Aufgabe der Verwaltung zusammen mit der Verbandsversammlung rechtzeitig gegenzusteuern und Liquidität zumindest in Höhe der Mindestliquidität vorzuhalten.
- IV. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan in der Zeit von

Dienstag 02.08.2022 bis Mittwoch, 10.08.2022

je einschließlich, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Mietingen, Hauptstraße 8, 88487 Mietingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Mietingen, 01.08.2022



Robert Hochdorfer
Verbandsvorsteher